Fl. 91

Fl. 92

Fl. 93

Kinderbach

Weg

Mehring-Weg

Fußweg

Althausweg

Rektoratsweg

Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 106 XVI

Anschluß siehe Bebauungsplan Nr. 106 III

WR I o 04 0,5 48° ∓ 3°

WR II a 04 0,8

2517

◎ 2778

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzung gem. §9 BBauG

Die Traufenoberkante bzw. Dachgesimsoberkante darf bei eingeschossigen Gebäuden die Höhe von 3,50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden die Höhe von 6,50 m über O.K. Straßenkrone nicht überschreiten. Ausnahmen sind bei Pultdächern möglich.

2. Festsetzung gem. §103 BauO NW

Als Außenmaterial für Wohngebäude ist nur rotbraunes Steinmaterial zulässig. Ausnahmen sind zur Angleichung an bestehende Gebäude zulässig.

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 92, 93
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 (Kinderhaus)

Teilabschnitt XVIa

Rektoratsweg

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Grenzarten: Gemarkungsgrenze; Flurgrenze; Flurstücksgrenze; Topograph. Umrißlinien; Nutzungsgrenze
Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; öffentliche Gebäude
Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG: Grenze des Landschaftsschutzgebietes; Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes; Grenze der Wasserschutzzone; Fläche für Bahnanlagen
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2) 1, 17 (2), 17 (2) 21 BauNVO

WR reines Wohngebiet; allgemeines Wohngebiet; Dorfgebiet; Mischgebiet; Kerngebiet; Gewerbegebiet; Industriegebiet; Sondergebiet
Anzahl der Vollgeschosse: I Höchstgrenze; II zwingend; mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)
04 Grundflächenzahl
(10) Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise; nur Einzelhäuser zulässig; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; geschlossene Bauweise; nur Gartenhofhäuser zulässig; abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Bauvorschriften gem. §103 BauO NW: 48° Dachneigung

Baulinie; Baugrenze; Geschoßabgrenzung; Bauline zugleich Straßenbegrenzungslinie; Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie; Firstrichtung; Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO: Stellplatz; Garage (Zu- und Abfahrt); Tiefgarage; Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG: Gemeinschaftsstellplatz; Gemeinschaftsgarage (Zu- und Abfahrt); Gemeinschaftstiefgarage; Gemeinschaftsspielplatz; Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG: Kindergarten; Altenheim; Schule; Kirche; Jugendheim

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BBauG

Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG: Verkehrsfläche; Parkfläche; Fußgängerbereich; Straßenbegrenzungslinie; Zu- u. Abfahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG: Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG: Öffentliche Grünflächen; Private Grünflächen; Parkanlage; Dauerkleingärten; Sportplatz; Spielplatz; Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG: Fläche für die Landwirtschaft; Fläche für die Forstwirtschaft

Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG

Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen gem. § 9 (1) 26 BBauG

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763), § 103 der Bauordnung NW in der Fassung vom ~~01.1.1970 (GV.NW.1970 S.96)~~ und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91) mit 15.7.1976 (GV.NW.S.264 / SGV.NW.232) Änderungen vom 27.6.1978 (GV.NW.S.268 / SGV.NW.2023)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 30. Mai 1978
(Dipl. Ing. Edelbrock)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 30. Mai 1978
(Dipl. Ing. Ratzlaff) Stadtbaurat; (Dipl. Ing. Wolf) Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 31.05.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Münster, den 15. Juni 1978
Rötzinghausen; Lueg
Ratsherr; Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 16.6. bis 17.7.1978 öffengelegen
Münster, den 31.7. 1978
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ing. (grad.) Schuster
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 06.09.1978 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 14.09.1978
Ratsherr; Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 28.12.1978 (AZ. 35.2.7-5207-) genehmigt worden.
Münster, den 28.12. 1978
Der Regierungspräsident
i. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Bekanntmachung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster vom 05. Febr. 1979 bekanntgemacht worden.
Münster, den 06. Februar 1979
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ing. (grad.) Schuster
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes